

B & P Steuertipp**01/2013****Verrechnung von „Altverlusten“****Ausgangslage**

Sie haben, aus der Veräußerung von Aktien im Jahr 2008, noch nicht verrechnete „Altverluste“ aus Spekulationsgeschäften gemäß § 23 EStG a.F. und möchten diese noch steueroptimal nutzen. Dann ist in 2013 Handlungsbedarf gegeben, denn die Übergangsregelung bei der Verrechnung von „Altverlusten“ endet am 31.12.2013.

Rechtslage

„Altverluste“ aus Spekulationsgeschäften nach § 23 EStG a.F. können nur noch bis Ende 2013 mit Gewinnen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 II EStG ausgeglichen werden. Darunter fallen die Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anleihen, Fondsanteilen, Zertifikaten, Finanzinnovationen, anderen Wirtschaftsgütern (wie z.B. Edelmetalle) und Gewinnen aus Termingeschäften. Ab 2014 können „Altverluste“ nur noch mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG n.F. verrechnet werden. Hierunter fallen z.B. die Veräußerung von privat vermieteten Immobilien innerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist oder die Ver-

äußerung anderer Wirtschaftsgüter innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist.

Die Verlustverrechnung der Altverluste innerhalb der Übergangszeit von 2009 bis 2013 erfolgt nach einer im Gesetz festgelegten Reihenfolge. Nach dieser Regelung werden die Altverluste erst nachrangig berücksichtigt, d.h. jede Bank nimmt zunächst eine unterjährige Verrechnung im Kalenderjahr entstandener Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren mit positiven Kapitalerträgen vor. Eine Berücksichtigung der „Altverluste“ in dem bei Ihrer Bank geführten Verlusttopf ist nicht möglich. Eine Verrechnung der „Altverluste“ kommt somit nur zustande, wenn nach unterjähriger Verrechnung bei der Bank positive Veräußerungsgewinne verbleiben. Diese Verrechnung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Einkommensteuererklärung.

Unser Tipp

Damit Ihre „Altverluste“ nicht ungenutzt bleiben, sollten in 2013 möglichst noch Veräußerungen von Wertpapieren getätigt werden, welche zu Gewinnen führen. Besteht die Gefahr, dass Sie in 2013 auch



Verluste generieren werden, sollte der Wertpapierbestand auf verschiedene Banken derart aufgeteilt werden, dass zumindest bei einer Bank ausreichend Veräußerungsgewinne entstehen. Hierfür transferieren Sie z.B. die gewinnbringenden Aktien in ein Depot bei einer anderen Bank. Die Gewinne die durch den anschließenden Verkauf der Aktien in 2013 entstehen, können Sie mit Ihren „Altverlusten“ in Ihrer Einkommensteuererklärung verrechnen. Speziell eignen sich für solche Transaktionen Online-Depots, die einen geringen Verwaltungsaufwand haben und somit auch geringe Kosten nach sich ziehen. Auch wenn Sie das Depot ausschließlich für diesen Aktienverkauf nutzen, tritt keine Steuerschädlichkeit ein.

Aber auch mit derzeit verlustbringenden Aktienverkäufen und einem taggleichen Rückkauf dieser Aktien (Ausblick auf steigenden Aktienkurs) können Sie die „Altverluste“ möglicherweise noch optimal nutzen. Durch den Verkauf von Wertpapieren/Aktien, die nach dem 01.01.2009 angeschafft wurden, realisieren Sie einen Verlust im jeweiligen Verlusttopf. Dieser Verlust kann zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Aufgrund positiver Prognosen und einem erwarteten Kursanstieg im Jahr 2013 kaufen Sie diese Aktien wieder zurück. Nach Ansicht des BFH liegt selbst bei taggleichem Ankauf der gleichen Art und Stückzahl, kein Gestaltungsmiss-

brauch vor, vorausgesetzt der Ankauf erfolgt zu einem unterschiedlichen Kurswert. Können die Aktien in 2013 mit Gewinn veräußert werden, kann dieser Gewinn mit den Altverlusten in Ihrer Anlage KAP verrechnet werden. Voraussetzung ist auch hier, dass die gewinn- und verlustbringenden Wertpapierbestände getrennt werden, um die unterjährige Verrechnung zu vermeiden.

Eine weitere Möglichkeit bietet der Kauf von festverzinslichen Anleihen. Die gezahlten Stückzinsen stellen einen laufenden Verlust im Sinne des § 20 Abs.1 EStG dar. Dieser Verlust ist mit allen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar und kann unbeschränkt vorgetragen werden. Vor dem Zinstermin der festverzinslichen Anleihen verkaufen Sie diese wieder. Die erhaltenen Stückzinsen sind Gewinne nach § 20 II EStG und können mit Ihren Altverlusten verrechnet werden. Auch hier empfiehlt sich ein eigenes Depot.

Alle vorgenannten Maßnahmen eröffnen Ihnen in 2013 die Möglichkeit der Verrechnung ansonsten „ungenutzter Altverluste“. Über weitere Maßnahmen informieren wir Sie gerne.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen

